



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Marion Wollauz

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 36

M marion.wollauz@st-andrae.at

Betreff: Verordnung - Festlegung Stadtkernabgrenzung

Zahl: 031-0/III/2022

Datum: 15.12.2022

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, auf Grundlage der §§ 31 und 42 Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, innerstädtische Gebiete als Stadtkern festzulegen (Verordnung - Festlegung Stadtkernabgrenzung)

Gemäß den §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 liegt der Entwurf zur Festlegung des Stadtkernes in der Zeit

von 15.12.2022 bis 13.01.2023

während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt St. Andrä, Rathaus, 2. Stock Bauamt zur allgemeinen Einsicht auf und wird auch im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Stadtkernes einzubringen. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt St. Andrä schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung des Antrages in Erwägung gezogen.

Im Sinne des § 42 Z 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird von der schriftlichen Verständigung der Grundeigentümer jener Grundstücke, die von der Festlegung des Stadtkernes betroffen sind, abgesehen.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder